



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz

in der Beschwerdesache 0457/25/4-BA-V

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **10.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 20.03.2025 (ePaper und Print) einen Beitrag über eine Falschberichterstattung einer Boulevardzeitung. Letztere hatte über den mutmaßlichen sexuellen Missbrauch von zwei Bundespolizisten mit einer Penispumpe durch eine Polizistin, die laut dem Bericht eine trans Frau sei und einen Penis habe, berichtet. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Vorwürfe nicht stimmten und die Frau von Geburt an weiblich war. Die Redaktion des beschwerdegegenständlichen Beitrags spricht mit dem Anwalt der zu Unrecht beschuldigten Polizistin.

Laut Redaktion des beschwerdegegenständlichen Beitrags handelte es sich seinerzeit um eine polizeiinterne Intrige.

Eine Polizeibeamtin an der Polizeiakademie, eine hochrangige Funktionärin bei der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) mit Ambitionen auf Posten wie den der Frauenvertreterin, die dem Beschwerdegegner namentlich bekannt sei, solle vor Kollegen immer wieder über die beschuldigte Beamtin gesprochen haben. Etwa davon, dass diese einen Penis habe und Frauen in der Damenumkleide, Damensauna und Damendusche „vor so jemandem geschützt“ werden müssten.

Die Posten der Frauenvertreterinnen seien einflussreich, sogar mit mehr Einfluss als Personalräte. Frauenvertreterinnen müssten bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen von der Behördenleitung frühzeitig beteiligt werden. Sie hätten ein Einsichtsrecht in Akten und Unterlagen, dürften Auskunft verlangen, müssten bei

Personalsachen wie Auswahlverfahren, Bewerbungen und Auswahlgesprächen beteiligt werden.

Die beschuldigte Polizistin habe für das Amt der Stellvertreterin kandidiert, sie habe ein Frauennetzwerk etablieren und „frischen Wind in die Behörde bringen“ wollen.

Andere Kandidatinnen seien für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), den Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK), aber auch für die eher konservative DPolG angetreten. Aus Polizeikreisen heiße es, DPolG-Vertreter hätten in den Wochen der Wahl immer wieder Stimmung gegen die beschuldigte Polizistin gemacht. Hätten DPolG-Funktionäre Dienstgeheimnisse oder gar Falschinformationen über diese an die genannte Zeitung weitergegeben, fragt die Redaktion. Beweise dafür gebe es nicht. Was es gebe, seien Indizien.

Die Polizei selbst gehe davon aus, dass interne Informationen rechtswidrig an die Boulevardzeitung weitergegeben worden seien. Dafür spreche einerseits, dass die Redakteurin offenbar einzelne Details der Strafanzeige gekannt habe. Und andererseits, dass das in der Zeitung veröffentlichte Foto das in den Dienststellen hängende Wahlplakat der Beamten zeige. Dass die Weitergabe der Informationen und Falschinformationen an die Zeitung im Zusammenhang mit der Wahl zur Gesamtfrauenvertretung erfolgt sei, legten der Zeitpunkt der Veröffentlichung drei Tage nach der internen Bekanntgabe sowie der Fakt nahe, dass die beschuldigte Polizistin die Wahl zur stellvertretenden Gesamtfrauenvertreterin gewonnen und eine Woche Zeit gehabt habe, diese anzunehmen.

Die Redakteurin der Boulevardzeitung, welche über den vermeintlichen Fall, aber auch sonst über Polizeithemen berichtet habe, sei eng verbandelt mit der DPolG. Sie sei mit einem Polizeibeamten verheiratet, der Mitglied des Landeshauptvorstandes der DPolG und im Gesamtpersonalrat der Berliner Polizei sei. Sie solle, wie mehrere Mitglieder bestätigt hätten, die Gewerkschaft in der Vergangenheit immer wieder unterstützt haben, so bei Pressemitteilungen als auch bei Großinsätzen wie am 1. Mai, wenn die Gewerkschaft Verpflegung an Beamte verteilt.

Die Redaktion hat sowohl der Boulevardzeitung als auch der DPolG Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Ein Sprecher der anderen Zeitung kommt im Artikel zu Wort. Die DPolG habe über einen Anwalt geantwortet.

II. Der Presserat erhält fünf Beschwerden. Diese machen Verstöße gegen die Ziffern 2, 8, 9 und 13 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerden wurden gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die fehlende Konfrontation der Betroffenen (Boulevard-Journalistin, ihr Mann, Polizeibeamtin bei der Polizeiakademie).

1. Beschwerdeführerin zu 1. ist die genannte Reporterin der Boulevardzeitung, welche über den vermeintlichen Fall berichtete. Diese trägt insoweit vor, der Beschwerdegegner habe sie nie mit den Anschuldigungen konfrontiert. Die Redakteurin habe ihr lediglich eine Freundschaftsanfrage über ihr privates LinkedIn-Profil gesendet, die sie angenommen habe. Dann habe sie der Beschwerdeführerin zu 1. die Anfrage geschickt, ob sie sich „die Tage mal über den Fall [abgekürzter Name der Polizistin] unterhalten“ könnten. Sie hat einen Screenshot der Anfrage vorgelegt, welche lautet:

„...Ich recherchiere aktuell zum Fall [abgekürzter Name der Polizistin] und wollte fragen, ob wir uns die Tage mal unterhalten könnten? Sehr gerne auch im Hintergrund.“

Ich würde gerne verstehen, wie es zu der Berichterstattung im vergangenen November kam. Ich würde mich freuen, von Ihnen zu hören.“

Da die Beschwerdeführerin zu 1. über Dienstinterna nicht rede – und schon gar nicht in ihrer Freizeit mit der Kollegin eines anderen Verlags – habe sie diese Anfrage unbeantwortet gelassen.

Ihre dienstlichen Kontaktdaten seien zu dem Zeitpunkt mit einfacher Recherche im Internet in den Informationen zu den Autoren der Zeitung zu finden gewesen.

2. Beschwerdeführer zu 2. ist der Ehemann der Journalistin. Zu der fehlenden Konfrontation trägt er vor, weder er noch seine Frau seien direkt zu den Vorwürfen angefragt worden, obwohl ihre E-Mail-Adressen einfach im Netz zu finden seien. Seine Fände sich unter seiner Funktion bei der DPolG.

3. Beschwerdeführerin zu 3. ist die im Beitrag genannte Polizeibeamtin an der Polizeiakademie. Sie trägt nichts zu einer Konfrontation vor.

4. Der Beschwerdeführer zu 4. ist nicht persönlich von der Berichterstattung betroffen. Auch er trägt nichts zu einer Stellungnahmemöglichkeit der Betroffenen vor.

5. Beschwerdeführerin zu 5. ist die im Beitrag genannte Polizeigewerkschaft. Ihre Beschwerde ging erst am 08.09.2025 und damit nach Einleitung des Beschwerdeverfahrens ein. Nach der Vorprüfung des Beschwerdevortrags der Gewerkschaft kam der Presserat zu dem Ergebnis, es sei bei der o. g. Beschränkung auf die fehlende Konfrontation der Betroffenen (Boulevard-Journalistin, ihr Mann, Polizeibeamtin bei der Polizeiakademie) zu belassen (vgl. § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung), da nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin zu 5. keine weiteren Kodexverletzungen ersichtlich waren.

III. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 24.09.2025 nicht abschließend behandelt, da er die verspätete Stellungnahme des Beschwerdegegners berücksichtigen wollte.

IV. Für den Beschwerdegegner antwortet der Bereich Recht. Er verweist zunächst auf die Entscheidung des Presserats in der Sache 0328/25/1-BA, in welcher es zur Rolle der Beschwerdeführerin zu 1. im vorliegenden Verfahren heißt:

„Als presseethisch problematisch werten die Mitglieder auch die Tatsache, dass die Autorin des streitgegenständlichen Beitrags mit einem Polizisten verheiratet ist, der Funktionär in der Deutschen Polizeigewerkschaft ist, welche ebenfalls eine Kandidatin zur Wahl der Gesamtfrauenvertretung aufgestellt hatte. Gemäß Ziffer 6 des Pressekodex bzw. der ständigen Spruchpraxis des Presserats hätte die Redaktion diesen offensichtlichen Interessenkonflikt vermeiden oder zumindest der Leserschaft gegenüber transparent darlegen müssen. Denn bereits der Eindruck einer interessengeleiteten Veröffentlichung kann der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden. Ein solcher Eindruck, konnte aufgrund der persönlichen Beziehung zwischen der Autorin und dem Polizisten entstehen. Die Redaktion hätte dies offenlegen oder den aufgrund der objektiven Umstände naheliegenden Interessenkonflikt vermeiden müssen, etwa durch eine andere personelle Besetzung des Themas.“

Zur Konfrontation der Beschwerdeführenden zu 1. bis 3. verweist der Beschwerdegegner auf das Schreiben des Rechtsanwalts der DPolG an den Verlag vom 14.03.2025 und dessen Antwort vom 17.03.2025. Wie man diesen entnehmen könne, seien der Beschwerdeführer

zu 2. und die Beschwerdeführerin zu 3. über die Anfrage der Redaktion an die DPolG informiert gewesen. Beide Schreiben wurden vorgelegt.

Richtig sei allenfalls, dass die Redakteurin die Anfrage zunächst irrtümlich an die Pressestelle der Bundesgeschäftsstelle der DPolG Berlin per E-Mail geschickt habe. Allerdings habe die Bundesgeschäftsstelle der DPolG die Anfrage der Redaktion an den Landesverband weitergeleitet. Wegen der Verquickung der Beschwerdeführerin zu 1. mit der DPolG seien die Beamten und DPolG-Funktionäre – der Beschwerdeführer zu 2. und die Beschwerdeführerin zu 3. – also über ihre Gewerkschaft konfrontiert, worden, wie auch das vorgelegte Schreiben des DPolG-Anwalts belege.

Überdies habe der Beschwerdeführer zu 2. die Anfrage auch direkt über die E-Mail-Adresse des Pressebereichs bekommen. Im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzungen habe dieser erklärt, dass er „Landesredakteur“ und als solcher über die genannte E-Mail-Adresse erreichbar sei. Zudem werde er auch im Impressum des „Polizeispiegel“ der DPolG Berlin benannt. Auch der DPolG-Report weise ihn als Verantwortlichen aus, der unter der genannten Presse-E-Mail-Adresse zu sei.

Im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzungen habe der DPolG-Anwalt selbst mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer zu 2. die Anfrage des Beschwerdegegners zur Kenntnis genommen habe. Die Anrede auf „sehr geehrte Damen und Herren“ habe aber nach Ansicht des Beschwerdeführers auf keine persönliche Anfrage hingedeutet, so dass die Bearbeitung der Landesvorsitzende übernommen habe, nicht zuletzt, weil mit der Anfrage auch schwere Beschuldigungen gegen mehrere Funktionäre des Landeshauptvorstands der DPolG einhergegangen seien.

Wie der Beschwerdeführer zu 2. eine solche E-Mail nur zur Kenntnis nehmen habe können, sich aber nicht betroffen gesehen habe, obwohl es nach seiner eigenen Darstellung über seinen Anwalt um „schwere Anschuldigungen gegen mehrere Funktionäre des Landeshauptvorstands der DPolG“, nämlich gegen ihn selbst und die Beschwerdeführerin zu 3., sei nicht nachvollziehbar.

Ferner habe der Beschwerdegegner den Vorwurf, dass der Beschwerdeführer zu 2. selbst Informationen oder Gerüchte über die zu Unrecht beschuldigte Polizistin an seine Ehefrau weitergeben und Straftaten begangen habe, gar nicht erhoben. Vielmehr habe man das besondere Näheverhältnis der Beschwerdeführerin zu 1. zur DPolG dargestellt. Selbst in der Redaktion der Beschwerdeführerin zu 1. sei nach Bekanntwerden der Falschberichterstattung kommuniziert worden, bei den Berichten der Beschwerdeführerin zu 1. über die fälschlich beschuldigte Beamtin handle es sich um eine „DPolG-Sache“. Auch deshalb sei es gerade zwingend gewesen, die DPolG und damit direkt auch die Funktionäre – die Beschwerdeführenden zu 2. und 3. – anzufragen.

Die Beschwerdeführerin zu 1. sei seit Mitte Dezember 2024 bis zu ihrem Ausscheiden beim Verlag nicht mehr im Dienst und für den Beschwerdegegner bei der anderen Zeitung nicht mehr zu erreichen gewesen. Gerade deshalb habe man versucht, diese über eine Direktnachricht bei LinkedIn zu erreichen. Doch nach der Kontaktaufnahme habe diese die Redakteurin des Beschwerdegegners per Direktnachricht blockiert.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung des Pressekodex, namentlich der Ziffer 2 des Pressekodex.

Nach Auffassung des Ausschusses hat der Beschwerdegegner alle Betroffenen – also die Beschwerdeführenden zu 1., 2. und 3. – ausreichend mit den Vorwürfen konfrontiert.

Die Beschwerdeführerin zu 1., die Boulevard-Journalistin, war über ihre beruflichen Kontaktdaten nicht mehr erreichbar. Die Kontaktaufnahme über LinkedIn ist unter Journalistinnen und Journalisten ein übliches Vorgehen. Aus der Anfrage der Redakteurin ging klar hervor, worüber sie mit der Beschwerdeführerin sprechen wollte. Als die Beschwerdeführerin die Redakteurin daraufhin auf LinkedIn blockierte, verhinderte sie selbst eine weitere Kontaktaufnahme. Sie kann sich daher nicht darauf berufen, nicht ausreichend konfrontiert worden zu sein.

Auch die E-Mail an die DPolG bewertet der Ausschuss als ausreichende Konfrontation gegenüber dem Beschwerdeführer zu 2., dem Ehemann der Journalistin und Funktionär der DPolG, und der Beschwerdeführerin zu 3., einer Polizeibeamtin an der Akademie und ebenfalls Funktionärin der DPolG.

Die mögliche Rolle der beiden im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen die Polizistin hängt eng mit ihren Funktionen innerhalb der DPolG zusammen bzw. damit, dass die Beschwerdeführerin zu 3 für die DPolG bei der Wahl zur Frauenvertreterin antrat. Daher ist es aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden, dass die Anfrage an die Pressestelle der DPolG geschickt wurde und später eine weitere Nachfrage an den Anwalt erfolgte, der die DPolG vertrat, sowie an die DPolG-E-Mailadresse kontakt@. Der Beschwerdegegner durfte davon ausgehen, dass die Anfrage von dort an beide Betroffene weitergeleitet oder ihnen zumindest zur Kenntnis gebracht würde.

Beide mussten zudem aufgrund der Inhalte der Fragen erkennen, dass die Anfrage auch sie persönlich betraf:

Aus der vom Beschwerdeführer zu 2. selbst vorgelegten E-Mail der Redakteurin geht hervor, dass eine der Fragen ausdrücklich ihn betraf, wobei er auch namentlich genannt wurde. Nach Darstellung des Beschwerdegegners hat er die Anfrage auch tatsächlich zur Kenntnis genommen.

Aus einer späteren E-Mail an den Anwalt der DPolG sowie an die Adresse post@dpolg-berlin (die dem Ausschuss vorliegt) ergibt sich, dass die Redakteurin auch konkrete Fragen zur Beschwerdeführerin zu 3. stellte und sie dabei namentlich erwähnte.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>